

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 7. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Februar 2024)

zum Thema:

**Spandau: Neutralitätsgebot für Stadtteilzentren?**

und **Antwort** vom 20. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18157  
vom 7. Februar 2024  
über Spandau: Neutralitätsgebot für Stadtteilzentren?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gilt für die Stadtteilzentren, welche durch Steuergelder finanziert werden, ein sog. Neutralitätsgebot bei Aufrufen zu Demonstrationen?

Zu 1.: Gesamtstädtische Stadtteilzentren werden auf Basis des 3. Rahmenfördervertrag 2021-2025 i. V. m. Kooperationsvereinbarung Infrastrukturförderprogramm Stadtteilzentren aus Zuwendungsmitteln gefördert. Hierfür gelten die Grundlagen der Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), insbesondere §§ 23, 44 LHO i. V. m. §§ 48, 49 und 49a VwVfG.

Für zuwendungsfinanzierte Projekte gelten die im Zuwendungsbescheid niedergelegten Bestimmungen. Diese Bestimmungen beziehen sich in der Regel auf die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen. Verstöße gegen die Bestimmungen werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zuwendungsrechtlich geahndet. Spezifische Neutralitätsanforderungen ergeben sich aus der LHO i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO nicht.

2. Worauf müssen die Stadtteilzentren und deren Mitarbeiter konkret achten, um nicht zu Unrecht auf Demonstrationen hinzuweisen bzw. diese aktiv zu bewerben?

3. Dürfen Mitarbeiter (unabhängig ihrer Position innerhalb der Stadtteilzentren) Plakate und Aufrufe zu Demonstrationen tätigen und diese über die Internetpräsenz der Stadtteilzentren veröffentlichen?

Zu 2. und 3.: Stadtteilzentren befinden sich in Trägerschaft von gemeinnützigen Organisationen. Die Gesamtverantwortung und Steuerung für die Arbeit vor Ort obliegt den gemeinnützigen Organisationen (Stichwort Trägerautonomie). Grundlage für die Aufgabenumsetzung der Mitarbeitenden bilden die jeweiligen arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und Bestimmungen mit den Arbeitgebern (Trägern) sowie die allgemeine Rechtsordnung.

Im übrigen wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

Berlin, den 20. Februar 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung